

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**der Ortsgemeinde Onsdorf**  
**vom 14. März 2012**

---

Der Ortsgemeinderat von Onsdorf hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **INHALTSÜBERSICHT:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

#### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.1988 außer Kraft.

Onsdorf den 14. März 2012  
ORTSGEMEINDE ONSDORF

**gez. J.N. Steffes**

( J. N. Steffes )  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Onsdorf vom 29. März 2012  
( 2. Änderung vom 23.03.2016 )**

---

Der Ortsgemeinderat Onsdorf hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 die folgenden Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 160,00 €                     |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 500,00 €                     |
| c) Ortsfremde                        | nach besonderer Vereinbarung |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Erdwahlgrabstätten

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte | 650,00 €                     |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte         | 26,00 €                      |
| c) Ortsfremde  | nach besonderer Vereinbarung |

2. Urnenwahlgrabstätten

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstätte (2 Stellen) | 800,00 €                     |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit pro Jahr je Grabstätte                     | 32,00 €                      |
| c) Ortsfremde  | nach besonderer Vereinbarung |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Erdbestattung für Verstorbene

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 550,00 €   |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab  | 1.200,00 € |

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| 2. Urnenbeisetzung | 170,00 € |
|--------------------|----------|

- |   |          |
|---|----------|
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 110,00 € |
|---|----------|

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Onsdorf, 23.03.2016  
ORTSGEMEINDE Onsdorf

**gez. K. Fuchs**

( K. Fuchs )  
Ortsbürgermeister